

## GRUNDSTÜCKSTREIT Ärger mit der Garage



Ein Nachbar von uns hat auf seinem Grundstück eine Garage aufgestellt. Über die Jahre ist die Entwässerung des mit Kies bedeckten Teerdachs immer schlechter geworden. Inzwischen ist sie so marode, dass bei starkem Regen das Wasser vom Dach auf das Nachbargrundstück fließt. Dort ist das angrenzende Beet deshalb regelmäßig völlig durchnässt. Dieser Wasserstau führt außerdem dazu, dass in dem Beet keine normale Gartenbepflanzung mehr möglich ist. Auch bietet die Wand der Garage wegen dunkler Algenschlieren keinen schönen Anblick. Muss ein Nachbar nicht sein Garagendach so gestalten, dass kein Regenwasser zum Nachbarn überschwappen kann? Und kann ich verlangen, dass er die Wand streicht?

OTTO B., STARNBERG

Es gilt der Grundsatz, dass eine Entwässerung immer über das eigene Grundstück zu erfolgen hat und nie Wasser zum Nachbarn geleitet werden darf, sagt Rudolf Stürzer von Haus und Grund München. So steht das in Paragraf 906 BGB. Sorgt der Nachbar nicht für eine ordnungsgemäße Entwässerung, kann man ihn auf Unterlassung verklagen. Der Nachbar kann dann, wenn er nachweisen kann, dass die Pflanzen in seinem Beet wegen der nicht ordnungsgemäßen Entwässerung eingehen, diese auch als Schadensersatz in Rechnung stellen. Eine alleinige optische Beeinträchtigung durch eine unschöne Wand dagegen kann der Nachbar sich nicht verbitten. Wohl aber, dass vom Nachbargrundstück etwa der Putz herüberbröseln.